

Satzung

Reit- und Fahrvereins Hermannsburg-Bergen e. V.

Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 15. Oktober 1923 gegründete Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Hermannsburg-Bergen e.V.". Er ging hervor aus der Reitergemeinschaft Hermannsburg-Weesen.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 100271 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hermannsburg-Misselhorn.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbunds Celle e. V. und durch den Kreisreiterverband Celle Mitglied des Landesverbands der Reit- und Fahrvereine im Pferdesportverband Hannover-Bremen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN – Fédération Nationale).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Personen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports. Das sind alle Arten des Reit- und Fahrsports sowie des Voltigiersports.
- (2) Dabei stehen als Satzungszweck folgende Ziele im Vordergrund:
 1. Förderung des Pferdesports in allen Sparten und Klassen vom Breiten- bis zum Leistungssport, wobei die Jugendarbeit besondere Berücksichtigung findet
 2. .Ausbildung von Reitern, Voltigierern, Fahrern und Pferden in allen pferdesportlichen Disziplinen
 3. Durchführung von Veranstaltungen und breitensportlichen Wettbewerben bis zu Prüfungen und Pferdeleistungsschauen
 4. Förderung des Tier- sowie des Umweltschutzes
 5. Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft unter Berücksichtigung der Landschaftspflege
 6. Förderung der pferdesportlichen Traditionspflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Dies gilt auch für im Auftrag des Vorstands tätig werdende Vereinsmitglieder.

§ 3

Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlungen
2. Den Vorstand
3. Die Schiedskommission

§ 4

Mitgliederversammlungen/Einberufungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin soll im ersten Quartal liegen.
- (2) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung an die letzte bekannte Anschrift mit einfachem Brief zu laden. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können Einladungen u. a. per E-Mail erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (4) Auch 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 4 Wochen verlangen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 - die Mitglieder des Vorstands und der Schiedskommission für jeweils 3 Jahre.
 - 2 Kassen-/Rechnungsprüfer auf 2 Jahre. Turnusgemäß scheidet jedes Jahr ein Prüfer aus. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Sie genehmigt den Jahres- und Kassenbericht sowie den Haushaltsplan.
- (3) Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Sie beschließt über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- (5) Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge, evtl. Umlagen und die Höhe der Nutzungsgebühren bei Inanspruchnahme der Vereinsanlagen, Gerätschaften und Tiere.
- (6) Sie genehmigt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme von Darlehen und alle über den Haushaltsplan hinausgehenden erforderlichen Rechtsgeschäfte ab einer Überschreitung von 5 % (siehe dazu § 25 – Haushaltsplan Ziff. 2)..

§ 6

Anträge der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur über Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Anträge zulassen und nachträglich auf die Tagesordnung setzen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7

Wahl-/Stimmrecht

Aktiv wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar für ein Vereinsamt sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. Vertreter geleitet.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Alle Beschlüsse außer Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime Abstimmung beantragen.

- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine abweichende Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden weder bei den Ja- noch bei den Nein-Stimmen gezählt.

§ 10

Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Eine offene Abstimmung ist nur dann zulässig, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.
- (2) Die Wahl des 1. Vorsitzenden bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern kein Bewerber diese erreicht, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit. Für die Wahl der übrigen Funktionsträger ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Grundsätzlich können nur anwesende Personen gewählt werden. Als Ausnahme können Abwesende gewählt werden, sofern zuvor eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur eingereicht wurde.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (2) Der Text der Satzungsänderung ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Änderungsgründe bekannt zu geben.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine weitere innerhalb von 4 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abrechnung etwaiger Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Celle e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben im Außenverhältnis jeweils Einzelvertretungsrecht.

- Schriftführer
- Sportwart
- 2. Schatzmeister
- Jugendwart

- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Handlungen des Vorstands durch Mehrheitsprinzip zu beschließen sind und das Einzelvertretungsrecht ohne Vorstandsbeschluss nur in Ausnahmefällen, z. B. bei zeitlich dringenden Entscheidungen und bei Verhinderung der übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden darf.

- (3) Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan. Dieser Plan muss allen Mitgliedern zugänglich sein.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag (Ausnahme § 26 Ziff. 2). Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorstand bei Bedarf Mitglieder des Vereins sowie sonstige Personen als nicht abstimmungsberechtigte Berater hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand
 - führt die laufenden Geschäfte,
 - verwaltet das Vereinsvermögen,
 - achtet auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke und der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins,
 - achtet auf die Erfüllung des Haushaltsplans (siehe dazu § 25 Haushaltsplan Ziff. 2),
 - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - verhängt und vollzieht Ordnungsmaßnahmen gem. § 22.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen (z. B. Themen, Beratungen und Beschlüsse). Sie sind vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass für die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes Zahlungen nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschale) zulässig sind.

§ 15

Dauerhafte Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Ist ein Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) dauerhaft nicht in der Lage, sein Amt auszuüben oder scheidet es vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend stellvertretend alle Rechte und Pflichten des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieds und zwar, sofern keine andere Regelung getroffen wird, der 2. Vorsitzende für den 1. Vorsitzenden und den 1. Schatzmeister, der 1. Schatzmeister für den 2. Vorsitzenden. Es findet keine Stimmenhäufung für Vorstandsbeschlüsse auf die Person des Vertreters statt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern ein vorläufiges Vorstandsmitglied. Dieser neue Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Wahl beauftragt ist (siehe § 5 Ziff. 1).
- (3) Bei den anderen Vorstandsmitgliedern besetzen die verbleibenden Mitglieder dieses Amt bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen mit einem kommissarischen Stellvertreter. Sofern keine Neuwahlen vorgesehen sind, ist dieser Vertreter durch die Mitgliederversammlung entweder zu bestätigen oder durch Neuwahl zu ermitteln.
- (4) Die Zahl der kommissarischen Vertreter soll zwei nicht überschreiten. Andernfalls soll innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die für die kommissarisch besetzten Ämter neue Mitglieder wählt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit regelmäßiger Neuwahl im Amt bleiben.

§ 16

Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder dürfen während ihrer Amtszeit kein weiteres Vereinsamt innehaben. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorsitzenden und den beiden Beisitzern jeweils auch einen Vertreter. Die Schiedskommission bleibt im Amt bis die begonnenen Schiedsverfahren beendet sind.

§ 17

Zuständigkeit der Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission ist zuständig für Berufungen gegen Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes.
- (2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedskommission ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 18

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Vereine, Körperschaften, Firmen oder Einzelpersonen können fördernde Mitglieder werden.

Soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen vorsieht, haben die Mitglieder insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Das Recht auf Beratung und Betreuung
- Das Recht auf Benutzung aller vereinseigenen Einrichtungen gem. Benutzerordnungen.

Die Mitglieder sind gehalten,

- die Satzung des Vereins, die Benutzerordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
- den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 19

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge können von allen Vorstandsmitgliedern entgegen genommen werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (2) Grundsätzlich entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss über die Annahme des Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 20

Ehrenmitgliedschaft/fördernde Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitte der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie haben volles Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 21

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
2. durch Kündigung, d. h. durch Erklärung des Austritts aus dem Verein. Die Erklärung muss dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 30.9. vorliegen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Kalenderjahres,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. wenn trotz Aufforderung durch den Schatzmeister der Jahresbeitrag bzw. die Rückstände bis zum 30.11. eines Vereinsjahres schuldhaft nicht einbezahlt wurden. Die Mitgliedschaft wird zum Ende des Vereinsjahres automatisch beendet.

§ 22

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Vereinsmitglieder, die durch ihr Verhalten dem Verein materiellen oder ideellen Schaden zufügen, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
- (2) Den Beschuldigten können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Die Entscheidung kann veröffentlicht werden.
- (3) Als Ordnungsmaßnahmen kommen grundsätzlich in Betracht:
 1. Verwarnung
 2. Geldbuße
 3. Aberkennung eines Ehrenamtes
 4. Ausschluss von einzelnen oder mehreren Veranstaltungen
 5. Ausschluss aus dem Verein

§ 23

Verhängung, Vollzug, Nachprüfung

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand verhängt und vollzogen. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf Anhörung..
- (2) Für den Ausschluss von Vorstands- und Ehrenmitgliedern sowie den Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Das betroffene Mitglied kann gegen die Ordnungsmaßnahmen Berufung bei der Schiedskommission einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten.

§ 24

Bekanntmachungen, Medien

- (1) Soweit besondere Bestimmungen und konkretisierte Regelungen ergehen, sind diese den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.
- (2) Der Verein kann sich folgender Mittel der Kommunikation mit seinen Mitgliedern bedienen, um seine Mitteilungen, insbesondere Ausschreibungen, Bestimmungen, Vereinsordnungen und sonstige Veröffentlichungen bekannt zu machen:
 1. persönliche Anschreiben per Brief oder Postkarte
 2. Aushang in der Reithalle
 3. Mitteilungen per Mitteilungsblatt o. ä.

§ 25

Haushaltsplan/Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird durch den Vorstand ein Haushaltsplan für das kommende und eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr erstellt. Die Jahresabrechnung ist hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit ihres Rechnungswerks durch die Kassen-/Rechnungsprüfer zu prüfen. Über die Kassen-/Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterschreiben ist. Sie ist zusammen mit allen Rechnungsunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand jährlich über die Einhaltung des Haushaltsplans und eventuelle Abweichungen zu unterrichten.
- (3) Rechtsgeschäfte, die bis zu 5 % über den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Hierbei ist die Stimme des 1. Vorsitzenden (abweichend von § 14 Ziff. 5) einfach zu werten.

§ 26

Verbindlichkeiten/Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung jeder Art, sowohl gegenüber den Vereinsmitgliedern und den Pferden/Tieren als auch gegenüber dem Material und den Sachwerten, die persönliches Eigentum der Mitglieder sind, wird nicht übernommen.
- (2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands und dessen Beauftragte. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Versicherungsrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 27

Geltung der Satzung

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 beschlossen worden und tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg in Kraft.

Hermannsburg, 17.03.2017